

**Gesellschaft zur Förderung der Katholisch -Theologischen Fakultät der
Ruhruniversität Bochum e.V.**

Satzung

I. Allgemeines

§1 Name und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhruniversität Bochum e. V.(Gesellschaft). Die Anschrift der Gesellschaft und der Vorstandsmitglieder lautet:

Fördergesellschaft der Kath.-Theol. Fakultät der RUB e.V.
D-44780 Bochum
Gebäude GA Ebene 6 Z. 33

2.Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung und der Ausbau von Forschung und Lehre der Katholisch - Theologischen Fakultät (Fakultät).

§2 Gemeinnützigkeit

1.Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung und finanzielle Unterstützung der Arbeit der Fakultät.

4.Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft

§3 Sitz und Rechtsform des Vereins

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bochum. Sie ist ein rechtsfähiger Idealverein und unter der Nr. VR 3666 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bochum eingetragen.

§4 Mitgliedschaft

1.Geborene Mitglieder sind der Bischof von Essen und die Professoren der Fakultät.

2.Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Organisationen werden, die die Arbeit der Fakultät fördern wollen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des engeren Vorstandes; falls dieser die Aufnahme ablehnt, entscheidet der erweiterte Vorstand. Emeritierte Professoren der Fakultät können fördernde Mitglieder sein.

3.Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder zahlen den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, ausgenommen die geborenen Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.Die Mitgliedschaft wird durch Tod, bei juristischen Personen und Organisationen durch Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschließung beendet

2.Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

3. Ein Ausschluss aus der Gesellschaft kann vom engeren Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist, ohne dass Stundung, Ermäßigung oder Erlass gewährt ist.

4. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim erweiterten Vorstand Einspruch, über den schriftlich entschieden wird, einlegen.

II. Organe der Gesellschaft

§6 Organe.

Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

§7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung tritt einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

3. Weitere Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder zehn Mitglieder es durch einen schriftlichen Antrag mit Beschlussvorschlag es verlangen.

§8 Aufgaben

Die Hauptversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr nach Recht und Gesetz obliegen, insbesondere

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes.

2. Feststellung des Jahresabschlusses nach §13 Nr.2, nach Berichten des Kassierers und der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer.

3. Entlastung des Vorstandes.

4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

5. Änderung der Satzung.

6. Wahl des Vorstandes und der zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfer.

7. Berufung von Ehrenmitgliedern.

§9 Verfahren

1. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Hauptversammlung

2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder; beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht geheime Abstimmung in der Satzung vorgeschrieben oder beantragt und beschlossen wird.

3. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand des Beschlusses bei der Einberufung bezeichnet ist oder dass die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder die Tagesordnung erweitert hat. Anträge von Mitgliedern zu einem in der Tagesordnung nicht vorgesehenen Punkt sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung mit einem begründeten Beschlussvorschlag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Gleiches gilt, mit Ausnahme der Begründung, für Wahlvorschläge nach §8 Nr.6

4. Zu einem Beschluss für eine Satzungsänderung nach §8 Nr.5 ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Enthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft nach § 15 kann nur ergehen, wenn er bei der Einberufung der Hauptversammlung als Tagesordnungspunkt bezeichnet worden ist und die Hauptversammlung zu diesem Zweck mindestens zwei Monate vorher einberufen wurde.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand i.S. von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, der förderndes Mitglied sein soll, und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Einer ist der jeweilige Dekan der Fakultät. Der andere ist förderndes Mitglied und übernimmt das Amt des Kassierers.
3. Zwei Vorstandsmitglieder i. S. von §26 BGB vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich; davon muss einer der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein.
4. Der Bischof von Essen oder ein von ihm benannter Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen teil zu nehmen. Er erhält Niederschriften der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.
5. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
6. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
7. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird.

§11 Aufgaben

1. Der Vorstand ist unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung für alle Aufgaben, die ihm nach Recht und Gesetz obliegen, insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig.
2. Der Vorstand vertritt die Belange der Gesellschaft in der Öffentlichkeit insbesondere gegenüber kirchlichen und staatlichen Einrichtungen.
3. Der Geschäftsführer sollte ein Professor der Fakultät sein. Er führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.
4. Niederschriften über die Tagungen der Hauptversammlung und Sitzungen des Vorstandes werden vom Geschäftsführer oder, bei seiner Verhinderung, von einem zum Schriftführer bestellten Teilnehmer gefertigt und von ihnen sowie dem jeweiligen Vorsitzenden unterschrieben. Die Tagungsniederschrift der Hauptversammlung wird mit der Einladung zur nächsten Hauptversammlung an die Mitglieder versandt. Die Sitzungsniederschriften des Vorstandes erhalten der Bischof von Essen sowie die Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand ist berechtigt, aus gegebenem Anlass insbesondere zur Durchführung von Projekten Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, in die auch Dritte berufen werden können.
6. Der Vorstand lädt zu regelmäßigen Jahres- bzw. Fachtagungen ein.

III. Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

§12 Rechnungsjahr und Mitgliedbeiträge

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Jahresbeitrag wird je zur Hälfte am 1. Januar und am 1. Juli fällig. Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Jahresbeitrages können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gewährt werden.

§13 Haushaltsführung

1. Die Gesellschaft stellt bei Bedarf einen Haushaltsplan für die zur Aufgabenerfüllung eingehenden Einnahmen und Ausgaben auf.
2. Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage eines Kassenbuches. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan werden vom Kassierer aufgestellt und vom Vorstand der Hauptversammlung zur Feststellung empfohlen.

§14 Vermögensverwaltung

1. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Beiträge und Spenden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Dieses gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft oder bei deren Auflösung.
2. Die Gesellschaft darf keinen Dritten durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck ihrer Tätigkeit fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

IV. Schlussbestimmungen

§15 Auflösung

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Essen mit der Auflage, es zur Förderung der theologischen Bildungsarbeit zu verwenden.
2. Eine Verteilung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt als Änderung der am 20. April 2005 unter der Nr. VR 3666 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bochum eingetragenen Satzung nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 15. November 2006 in Kraft und wurde am 21.03.2007 in das Vereinsregister eingetragen.